



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Herbert Dold

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 105/2015

Datum : 23.07.2015

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung -Abwassersatzung - AbwS  
- der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom  
26.06.2012

- öffentlich -

### **Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 22.09.2015**

§ 40 (Bemessung der Schmutzwassergebühr) der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - AbwS - der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 26.06.2012 erhält folgenden Zusatz:

Absatz (3)

Bei nichtöffentlicher Einleitung (Eigenwasserversorger) von Trink- oder Brauchwasser kann im begründeten Einzelfall vom Einbau einer Messeinrichtung (Wasserzähler) abgesehen werden, wenn der Einbau technisch nachweisbar nicht möglich ist oder der Einbau technisch so schwierig und umfangreich ist, dass dies für den Grundstückseigentümer eine besondere Härte darstellen würde. Dies ist vom Grundstückseigentümer nachzuweisen.

Wird ein Anschlussnehmer vom Einbau einer Messeinrichtung befreit, ist die eingeleitete Schmutzwassermenge pauschal zu erheben. Dabei wird der durchschnittliche Verbrauch an Trink- und Brauchwasser ermittelt und entsprechend der im Gebäude wohnenden (gemeldeten) Personen auf das Jahr hochgerechnet. Der Verbrauch je Person liegt in Furtwangen derzeit bei ca. 40 m<sup>3</sup> Frischwasser im Jahr. Über den öffentlichen Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser aus dem Haushalt eingeleitet werden. Regenwasser und nicht genutztes Eigenwasser (z.B. Quellwasser, Brunnenabläufe etc.) dürfen nicht über den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Im Katzensteigtal und im Ortsteil Neukirch werden derzeit über Abwassergemeinschaften Schmutzwasserkanäle verlegt. Insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, aber auch Eigentümer von Wohngebäuden mit Eigenwasserversorgung haben nun bereits im Vorfeld Anträge gestellt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu pauschalieren.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wurde als Begründung aufgeführt, dass die Trennung der Hauswasserversorgung zu den Stallungen nur unter erheblichem Arbeitseinsatz und finanzieller Belastung möglich wäre. Die Wasserleitungen seien teilweise nur schwer zugänglich. Weitere Gründe seien zudem, und dies ist bei den Wohngebäuden der Hauptgrund, der Wassereingangsdruck. Die Quelfassungen seien Teilweise nur wenige Meter über dem Gebäude, so dass der Wasserdruck gerade ausreicht, um das Gebäude (auch die oberen Stockwerke) zu versorgen. Der Einbau eines Wasserzählers würde den Druck minimieren, so dass ohne den Einbau einer Druckerhöhungsanlage die Hausversorgung zumindest in den oberen Stockwerken nicht mehr möglich sei.

Nach Rücksprache mit dem Hersteller der Wasserzähler stellt sich die Situation wie folgt dar:

Wohngebäude werden in der Regel über einen Wasserzähler QN 2,5 -versorgt. Dies bedeutet, dass bei einem Eingangsdruck von 1 bar (=10 Meter Höhenunterschied) in der Stunde 5m<sup>3</sup> Wasser entnommen werden können. Durch den Einbau eines Wasserzählers würde der Wasserdruck bei einem bar Eingangsdruck um ca. 0,2 bar (nach dem Wasserzähler) reduziert werden. Bei weniger Eingangsdruck nimmt der Druck nach dem Wasserzähler nicht gleichmäßig ab. So wäre bei einem Eingangsdruck von 0,5 bar der Druckverlust nicht bei 0,4 bar sondern weit darunter. Der Wasserzähler QN 2,5 beginnt ab einer Entnahmemenge von 5 Litern/Stunde zu zählen.

Alternativ könnte ein Wasserzähler QN6 eingebaut werden. Dieser fängt ab einer Durchflussmenge von 15 Litern/Stunde an, hätte jedoch den Vorteil, dass kein Druckverlust zu verzeichnen wäre. Geringe Wasserentnahmen würden jedoch nicht registriert. Ein größerer Wasserzähler wäre aber völlig überdimensioniert.

Eine Druckerhöhungsanlage zur Trinkwasserversorgung würde Kosten in Höhe von ca. 1.800 Euro verursachen. Dabei könnte eine Hydromonopumpe oder eine MQ-Pumpe eingebaut werden. - Bei einer MQ-Pumpe müsste zusätzlich ein Druckwächter sowie ein Druckwindkessel eingebaut werden. Beide Pumpentypen sind für die Trinkwasserversorgung zugelassen und können einen Ausgangsdruck von 7 bar vorhalten.

Es gibt auch günstigere Pumpen, diese haben jedoch keine Zulassung für die Trinkwasserversorgung.

Nach § 21 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 10.11.2009 ist die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) festzustellen.

Auszug aus der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - **Wasserversorgungssatzung** - der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 10.11.2009

### § 21 Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die

Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

Auszug aus Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - **Abwassersatzung** - AbwS - der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 26.06.2012 § 40 (Bemessung der Schmutzwassergebühr)

#### § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
- b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird,

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Die Anbindung und Unterhaltung von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners ist zulässig und dem Gebührenschuldner in der Regel auch zuzumuten (VG Gießen, Urt. Vom 20.03.2006, 10 E/20/06). Daher ist dem Einbau von Messeinrichtungen stets der Vorzug zu geben. Von diesem Grundsatz kann allenfalls in Einzelfällen, wenn der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich oder nachweisbar eine besondere Härte wäre, abgewichen werden.

Eine Pauschalierung der eingeleiteten Schmutzwassermenge ist deswegen nach den allgemeinen gültigen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der in § 21 Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Verbrauchseinrichtungen, nicht vorgesehen.

Um für Eigenwasserversorger „im Härtefall“ die Möglichkeit einer Pauschalierung der eingeleiteten Schmutzwassermenge zu ermöglichen, wird folgende Regelung vorgeschlagen:

Bei nichtöffentlicher Einleitung (Eigenwasserversorger) von Trink- oder Brauchwasser kann vom Einbau einer Messeinrichtung (Wasserzähler) im begründeten Einzelfall abgesehen werden, wenn der Einbau technisch nachweisbar nicht möglich ist oder der Einbau technisch so schwierig und umfangreich ist, dass dies für den Grundstückseigentümer eine besondere Härte darstellt. Dies ist vom Grundstückseigentümer nachzuweisen.

Wird ein Anschlussnehmer vom Einbau einer Messeinrichtung befreit, ist die eingeleitete Schmutzwassermenge pauschal zu erheben. Dabei wird der durchschnittliche Verbrauch an Trink- und Brauchwasser ermittelt und entsprechend der im Gebäude wohnenden (gemeldeten) Personen auf das Jahr hochgerechnet. Der Verbrauch je Person liegt in Furtwangen derzeit bei ca. 40 m<sup>3</sup> Frischwasser im Jahr. Über den öffentlichen Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser aus dem Haushalt eingeleitet werden. Regenwasser und nicht genutztes Eigenwasser (z.B. Quellwasser, Brunnenabläufe etc.) dürfen nicht über den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden.

Mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde die Möglichkeit einer Pauschalierung erörtert. Danach sollte der Einbau von Messeinrichtungen stets vorgezogen werden. Eine Pauschalierung sollte wie oben ausgeführt stets die Ausnahme sein und nur dort angewendet werden, wo tatsächlich eine technische Unmöglichkeit oder eine besondere Härte nachgewiesen werden kann.

### Täglicher Wasserverbrauch Bundesweit in Liter je Person:

(Fundstelle energiesparen im Haushalt.de)

Duschen & Baden 39

Toilette 34

Waschen 15

Kleiner Betrieb/Gewerbe	11
-------------------------	----

Körperpflege 7

Reinhalten von Wohnung  
& Auto 7

Spülmaschine 7

Garten 4

Essen & Trinken 3

Insgesamt 127 x 365 Tage = 46.355 Liter/Jahr

(ohne kleiner Betrieb) 116 x 365 Tage = 42.340 Liter/Jahr

### **Stand der Vorberatungen**

Keine.

### **Kosten und Finanzierung**

Keine.